

K ist Künstler, der dafür bekannt ist, mittels schwarzer Linien und Kurven eine weiße Leinwand in kürzester Zeit in ein Kunstwerk zu verwandeln. Als K nun wieder einmal in einem Geschäft für Künstlerbedarf einkauft, überkommt ihm beim Anblick einer der dort zum Verkauf ausgestellten Leinwände das Bedürfnis, diese mit einem seiner Bilder zu verschönern. Da einer seiner Gönner Jurist ist, weiß er, dass er mit einem solchen Vorgehen zivilrechtlich das Eigentum an der Leinwand erlangen wird. Dies ist K, der als klassischer Künstler selten gut bei Kasse ist, sehr recht. Nachdem er unbemerkt von dem Geschäftspersonal sein Werk vollendet hat, nimmt er „sein Eigentum“ unter den Arm und verlässt das Geschäft.

Dies bleibt dem Inhaber I nicht verborgen. Empört folgt er K auf die Straße und stellt ihn zur Rede. K zeigt sich jedoch uneinsichtig und weigert sich hartnäckig, I – der den Künstler nicht erkennt – seinen Namen und seine Anschrift zu nennen. Die Polizei will I allerdings nicht hinzuziehen. Als I droht, den K zu ergreifen, um diesen zur Herausgabe der erwünschten Informationen zu bewegen oder ihm zumindest das Bild zu entreißen, sieht K als überzeugter Pazifist keine andere Möglichkeit, dem I zu entkommen, als diesen zu packen und ihn durch einen innigen Zungenkuss und einen sanften Griff in den Schritt zu verwirren. Die Aktion ist ein voller Erfolg. K kann die Situation nutzen und dem von dieser „Vergewaltigung“ vor Überraschung wie gelähmten I entkommen.

Um an Geld zu kommen, will K im Anschluss versuchen, einen Käufer für das Bild zu finden. Ihm ist es allerdings zuwider, einem Makler für die Vermittlung eines Käufers einen Anteil des Kaufpreises überlassen zu müssen. Da K jedoch auf einen solchen Makler angewiesen ist, entschließt er sich, so rücksichtslos vorzugehen, wie er sich als Künstler von der Welt täglich behandelt fühlt: Den Makler M hatte er vor einiger Zeit bei ehebrecherischem Verhalten auf einem Parkplatz beobachten und auch fotografieren können. Dieses Wissen will K nun für einen „100 %-Rabatt“ nutzen. Er erklärt M, er werde die Bilder dessen Frau zusenden, sollte M für eine erfolgreiche Vermittlung seinen Maklerlohn verlangen. Für den Fall, dass M kooperiere, würde er sämtliche Fotos vernichten. In Anbetracht dieser Wahlmöglichkeiten verzichtet M wie erwünscht. Nach einiger Zeit findet M tatsächlich einen Käufer für das Bild, den er erfolgreich an K vermittelt. K vernichtet wie versprochen die Fotos.

Frage 1: Strafbarkeit des K nach dem StGB?

Als K später wegen seiner Taten ein Schreiben von der Staatsanwaltschaft erhält, bekommt er auf einmal Bedenken, dass ihm wegen seines Vorgehens gegen I im Rahmen des Verfahrens DNA-Proben entnommen werden, die man sodann möglicherweise sogar in einer „Sexualverbrecherdatenbank“ speichert.

Frage 2: Kann der Verteidiger von K seinen Mandanten beruhigen?

Besprechungstermin: 20.9.2012, 18:15 – 19:45 Uhr, HS 2006.